

# Entsprechenserklärung 2005 der Zapf Creation AG

## I. Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zapf Creation AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21.05.2003 gemäß § 161 AktG

Im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers wurde am 04.07.2003 der geänderte „Deutsche Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21.05.2003 bekanntgemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zapf Creation AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 04.07.2003 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21.05.2003 entsprochen wird, mit Ausnahme der folgenden Ziffern:

3.8

*„Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“*

4.2.4 zweiter Satz

*„Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.“*

5.2 Absatz 2 erster Satz

*„Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.“*

5.3.1

*„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse“*

Nach Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG i. V. m. § 15 EGAktG wurde den am 04.07.2003 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21.05.2003, mit Ausnahme der erklärten Ziffern 3.8, 4.2.4 zweiter Satz, 5.2 Abs. 2 erster Satz und 5.3.1 entsprochen.

## **II. Begründungen zu den Abweichungen**

### *Zu Ziffer 3.8*

Die D&O-Versicherung der Zapf Creation AG sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland, bei der eine Differenzierung nach Organmitgliedern und sonstigen Führungskräften nicht sachgerecht erscheint. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Versicherung stets nur fahrlässige Begehungsformen abzudecken vermag, ist ein Selbstbehalt in der Regel nicht geeignet, Schadenfälle zu vermeiden und wird daher von der Versicherungswirtschaft lediglich im Rahmen der Prämienkalkulation gewürdigt.

### *Zu 4.2.4 zweiter Satz*

Die Gesellschaft hat beschlossen, zum Schutze der Privatsphäre der Mitglieder des Vorstands sowie deren Familienangehörigen auf eine individualisierte Angabe der Vorstandsbezüge im Anhang des Konzernabschlusses zu verzichten.

### *Zu Ziffer 5.2 Absatz 2 erster Satz und Ziffer 5.3.1*

Der Aufsichtsrat der Zapf Creation AG hat sechs Mitglieder. Angesichts dieser Größe hält es der Aufsichtsrat für nicht sachgerecht, Aufgaben an Ausschüsse zu übertragen, die ggf. nur mit drei Personen besetzt sind. Man hat sich daher seitens des Aufsichtsrats bewusst für die Abweichung von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entschieden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und seine Größe gewährleisten im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft die von den Verfassern des Deutschen Corporate Governance Kodex angestrebte qualifizierte Behandlung der Sachthemen durch den Aufsichtsrat als Ganzes.

Rödental, den 12. Mai 2005

Zapf Creation AG,

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Näheres über die bei der Zapf Creation AG praktizierte Corporate Governance erfahren Sie unter [www.zapf.creation.de/unternehmen](http://www.zapf.creation.de/unternehmen).

**Ansprechpartner:**

Dorothea Beck

Compliance Officer

Tel.: 0 95 63 / 7 25 - 1510

Fax: 0 95 63 / 7 25 - 41510

E-Mail: [Dorothea.Beck@zapf-creation.de](mailto:Dorothea.Beck@zapf-creation.de)

[www.zapf-creation.com](http://www.zapf-creation.com)